



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/1297**

A17

Oliver Krischer

02. Juni 2023

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
III-4 – 01.02.02.04

Herr Schütz
Telefon 0211 4566-719
Telefax 0211 4566-388
Peter.schuetz@munv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Stellen Nutrias eine Gefahr für die NRW-Deiche dar?

Sitzung des AULNV am 07.06.2023

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht zum Thema „Stellen Nutrias eine Gefahr für die NRW-Deiche dar?“ mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Krischer

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und
Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 7. Juni 2023

Schriftlicher Bericht

Stellen Nutrias eine Gefahr für die NRW-Deiche dar?

Die ursprünglich in Südamerika beheimateten Nutria (*Myocastor coypus*) kamen bereits im 19. Jahrhundert als Zuchttiere für Pelztierfarmen nach Europa. In Deutschland wurden sie 1926 eingeführt. Auch in Nordrhein-Westfalen entstanden in der Folge zahlreiche Nutria-Farmen. Ab Mitte der 1980er Jahre wurden wegen der stark gesunkenen Pelznachfrage zahlreiche Farmen aufgegeben. Insbesondere nach Auflösungen von Pelztierzuchten gelangte immer wieder eine größere Anzahl von Tieren in die Freiheit. Die Nutria fällt seit 2016 als prioritäre invasive Art unionsweiter Bedeutung unter den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014. Invasive gebietsfremde Arten gehören zu den Ursachen für den Verlust von Biodiversität. Um der Bedrohung durch invasive Arten zu begegnen, hat die EU mit der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 ein umfassendes System zur Regulierung invasiver Arten beschlossen. Es wird das Ziel verfolgt, vor allem die naturschutzfachlichen Auswirkungen invasiver Arten im Gebiet der Europäischen Union zu verhindern, zu minimieren oder wenigstens abzuschwächen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die auf einer sog. Unionsliste aufgeführten Arten unionsweit zu bekämpfen, d.h. die bereits weit verbreiteten Arten zu „managen“ und die Ausbreitung noch nicht etablierter Arten zu verhindern. Da die Ausbreitung der Nutria inzwischen weit fortgeschritten ist, sind präventive Maßnahmen allerdings nicht mehr wirksam. Bei der Bekämpfung der Nutria steht in erster Linie die Verringerung wasser- oder landwirtschaftlicher Schäden im Fokus. Eine Bekämpfung durch Abschuss oder Lebendfallenfang ist aus naturschutzfachlicher Sicht im Einzelfall sinnvoll, z. B. zum Schutz besonders gefährdeter Großmuschelarten sowie Wasserpflanzen- und Röhrichtbestände. Totschlagfallen sind in NRW gemäß § 30 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes generell landesweit verboten. Aufgrund der Verwechslungsgefahr mit dem Biber dürfen Nutria nur an Land geschossen werden.

Weitere Informationen zur Nutria enthält das Neobiotaportal des Landes NRW unter <https://neobiota.naturschutzinformationen.nrw.de/neobiota/de/arten/tiere/6553/kurzbeschreibung>.

Vor diesem Hintergrund werden die gestellten Fragen wie folgt beantwortet:

1. Welche Erkenntnisse, Studien oder Forschungsergebnisse hat die Landesregierung über den Stand der Nutriapopulation in NRW?

Heute besiedeln Nutrias große Teile des deutschen Flachlands, so auch Teile Nordrhein-Westfalens und Niedersachsens nahezu flächendeckend und bewegen sich grenzüberschreitend in Richtung Niederlande. Bisher beschränkte die Empfindlichkeit gegen Winterkälte und Frost die Ausbreitung der Nutria in Nordrhein-Westfalen, da es in strengen Wintern zu erheblichen Bestandsrückgängen bis hin zum Erlöschen lokaler Populationen kam. Inzwischen profitieren Nutrias von den zunehmend milderen Wintern. Da die Art mittlerweile als eingebürgert und somit als ein fester Bestandteil der heimischen Fauna gilt, erfolgt jenseits der jährlichen Streckenmeldung der Jägerschaft keine gezielte Bestandserfassung. Lediglich die Zahl der getöteten und durch die Jägerschaft gemeldeten Zahlen werden dokumentiert. Die Zahl der getöteten Nutrias steigt jährlich. So wurden noch im Jagdjahr 2017/2018 rund 16.759 getötete Tiere gemeldet, während es im Jagdjahr 2021/2022 schon 27.614 Tiere waren.

2. Erhebt die Landesregierung Schäden, die durch Nutrias an Deichen verursacht werden?

Nutrias können allein oder gemeinsam mit weiteren Arten wie zum Beispiel Kaninchen oder Bisam Schäden an wasserbaulichen Anlagen (Deichen, Wirtschaftswegen) sowie an Ufern von Fließgewässern verursachen. Die Nutria gräbt Erdbauten in Uferböschungen oder baut alte Bisambaue aus. Nutriabaue bestehen aus einem Wohnkessel und einer 1 bis 6 m langen und bis zu 3 m tiefen, meist unverzweigten Erdröhre mit einem Durchmesser von 40 - 60 cm.

Diese Schäden werden bei regelmäßigen Deichbegehungen im Rahmen der Unterhaltungspflicht aufgenommen und zeitnah durch den Unterhaltungspflichtigen der Hochwasserschutzanlagen beseitigt. Die Landesregierung unternimmt keine spezifische Erhebung von durch Nutrias verursachten Schäden an Deichen.

3. Wie hoch schätzt die Landesregierung den durch Nutrias erzeugten Schaden in NRW ein?

Die Schadensbeseitigung erfolgt im Rahmen der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen. Unterhaltungsmaßnahmen sind entsprechend der Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Wasserwirtschaft für das Hochwasserrisikomanagement und zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie – FöRL HWRM/WRRL) nicht zuwendungsfähig, sondern erfolgen bei den Unterhaltungspflichtigen der Hochwasserschutzanlagen in Eigenregie. Eine Schätzung der Schadenshöhe ist daher nicht möglich. Vereinzelt Fraßschäden in der Landwirtschaft spielen eine untergeordnete Rolle und werden nicht systematisch erfasst.

Bei der heimischen Biodiversität können Nutriabestände zur Reduktion von Rohrichtbeständen (z.B. FFH-Lebensraumtyp Schneidenried („Schneiden-Kalksumpf“) im Kreis Kleve) und an Muschelbeständen führen.

4. Welche Initiativen hat die Landesregierung bislang unternommen, um die Nutriapopulation zu regulieren? Mit welchen Organisationen, Verbänden und Behörden steht die Landesregierung hierzu in Kontakt?

Da Nutrias kein Wild im Sinne des Landesjagdgesetzes sind, findet eine Bejagung nicht statt. Da jedoch eine Beteiligung der Jägerschaft an der Bekämpfung der Nutria zur Abwendung wasser- und landwirtschaftlicher Schäden sowie zum Schutz der Biodiversität im öffentlichen Interesse liegt, regelt ein entsprechender Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 27.12.2022 die Tötung von Nutria durch Jagdausübungsberechtigte im Rahmen der befugten Jagdausübung. Die Jagdausübungsberechtigten sind im Rahmen der befugten Jagdausübung generell zur Jagd auf die Nutria berechtigt. Lediglich in Naturschutzgebieten bedarf die Bekämpfung der Nutria einer naturschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung, sofern die Schutzausweisung ein Verbot des Fangens und Tötens von wildlebenden Tieren enthält und die Bekämpfung der Nutria nicht ausdrücklich von diesem Verbot ausgenommen ist.

In der Grenzregion zu den Niederlanden findet immer häufiger eine erfolgreiche Zusammenarbeit statt, in deren Rahmen niederländische Berufsjäger die Nutria mit Zustimmung der dortigen Behörden, auch auf nordrhein-westfälischer Seite bekämpfen.

Auf der Kreisebene bestehen lokale Kooperationen mit den Niederlanden und Niedersachsen, um eine grenzübergreifende Bekämpfung von Nutria-Beständen zu koordinieren. Zum Beispiel arbeitet die Waterschap Rivierenland im Bereich der Bekämpfung mit dem Wasserverband Kleve-Landesgrenze (Kreis Kleve) zusammen. Im Kreis Kleve und in Rees wurde ebenfalls die grenzüberschreitende Bekämpfung ermöglicht.

5. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Nutriabekämpfung in den Niederlanden und welche Maßnahmen lassen sich dabei auf NRW übertragen?

Aufgrund ihrer Lage in einem Delta großer Flüsse wird in den Niederlanden für die Wasserwirtschaft ein höherer personeller und finanzieller Aufwand betrieben als in Nordrhein-Westfalen. Dort werden aufgrund der Hochwasserrisiken mit einem hohen jährlichen Budget Nutria im Rahmen einer nationalen Strategie durch Berufsjäger so erfolgreich bekämpft, dass Nutria in den Niederlanden nur noch an der Grenze zu Deutschland vorkommen. In den Niederlanden sind die Wasserverbände für die Bekämpfung von Nutria und Bisam verantwortlich. In Deutschland findet eine Bekämpfung wegen anders gelagerter Risiken, räumlich anlassbezogen durch Jagdausübungsberechtigte statt. Insofern ist das niederländische Modell auf Nordrhein-Westfalen nicht übertragbar.